

1938 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1978  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift  
1955 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Höhe der besonderen Entschädigungen für die Benützung eines beamteneigenen Kraftfahrzeuges neu festgelegt werden und dabei sollen im Gegensatz zur derzeit geltenden Regelung die Kilometergeldsätze direkt im Gesetz verankert werden. Die Entschädigung soll für Motorfahräder und für Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer 0,80 Schilling, für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer 1,40 Schilling und für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 2,60 Schilling betragen. Abweichend davon soll die Entschädigung für Personen- und Kombinationskraftwagen mit einem Hubraum über 1500 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer 3,- Schilling betragen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 12 19

Johann S c h m ö l z  
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r  
Obmann